



Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Anzahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (**Stellplatzsatzung für PKW und Fahrräder**)

PRÄAMBEL

Die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Anzahl und Beschaffenheit von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen hat zum Ziel, die Klimaschutz- und verkehrspolitischen Ziele der Stadt Neustadt in Holstein durch Regelungen in Bezug auf den ruhenden Verkehr zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Stärkung der Verkehrsträger des Umweltverbundes.

Aufgrund der §§ 49 und 86 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 i. V. m. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVBl. S. 514), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom **XX.XX.2024** folgende Satzung für die Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebiets, für die durch Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder durch öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Diese Satzung ist anzuwenden
 1. für die Ermittlung der Anzahl und die Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist,
 2. für die Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte,
 3. für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen.
- (2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige überdachte Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Herstellungspflicht und Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß der **Anlage 1** (Richtzahlentabelle) dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen ist nach Neuberechnung die gegenwärtig notwendige Anzahl für Stellplätze und Fahrradabstellplätze zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen wird in solchen Fällen angerechnet.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der **Anlage 1** für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (5) Für je 25 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach **Anlage 1** (Richtzahlentabelle) ohne eine Verringerung nach § 4. Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.
- (6) Steht die errechnete Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (8) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens zu führen.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze in der Altstadt

- (1) Die nach der **Anlage 1** notwendige Anzahl der Stellplätze wird im Altstadtbereich um 30 % verringert. Die Abgrenzung der Altstadt ist in **Anlage 2** dargestellt. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt. Eine Verringerung der Anzahl der Fahrradabstellplätze ist in diesem Bereich nicht möglich.
- (2) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Sonderzonenverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 5

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Kfz-Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Neustadt in Holstein vor Baugenehmigung nachzuweisen.

(3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung der Bezugsanlage hergestellt sein, sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

(4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 6

Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), die Landesbauordnung und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).

(2) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. In Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine versiegelte Oberfläche herzustellen. Unabhängig von der Lage, ist bei größeren gewerblich genutzten Stellplatzanlagen mit 20 oder mehr Stellplätzen die Fläche zu versiegeln und das anfallende Oberflächenwasser über eine Abscheideanlage abzuleiten.

(3) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

§ 7

Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradabstellplätze sollen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.

(2) Sonstige überdachte Fahrradabstellplätze sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

(4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
2. eine Fläche von mindestens 1,20 m² (ohne Zuwegung) haben,
3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke. Zudem gelten die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. Gesicherte Fahrradabstellplätze sind möglichst mit Lademöglichkeiten für Pedelecs auszustatten.

(5) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen müssen mindestens von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen 2 Fahrradabstellplätze durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,20 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein. Darüber hinaus sollte insbesondere bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen möglichst eine Überdachung vorgesehen werden.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte

(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Neustadt in Holstein für maximal 70 % der ggf. unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch

- Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing)
- Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den
- dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (motorisierter Individualverkehr)

verringert. Besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements müssen im Vergleich zur Herstellung der Stellplätze nachweislich zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Aussetzung nicht erfasst.

(2) Das Baugrundstück muss für die jeweilige Mobilitätsmanagementmaßnahme geeignet sein, insbesondere ist die Infrastruktur der näheren Umgebung zu berücksichtigen. Die Bauherrin bzw. der Bauherr muss belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme in Form eines Mobilitätskonzeptes gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.

(3) Die Umsetzung der Mobilitätsmanagementmaßnahme ist durch die Eintragung einer Bau- last zu sichern.

(4) Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 9

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung besteht nicht. Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn bei Wohnungsbauvorhaben in einem Radius von 300 m und bei übrigen Bauvorhaben in einem Radius von 500 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages errechnet sich aus 80 % der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten für öffentliche Parkeinrichtungen mit 20 Stellplätzen und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten im Innenbereich, geteilt durch die Anzahl der Stellplätze. Für einen Fahrradabstellplatz beträgt der Ablösebetrag 5 % des Ablösebetrages für einen Stellplatz.

(4) Der Ablösebetrag für Stellplätze beträgt 10.000 € pro Stellplatz.

(5) Der Ablösebetrag für Fahrradabstellplätze beträgt 500 € pro Fahrradabstellplatz.

(6) Über Stellplatzablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

(7) Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist. Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.

(8) Die Ablösungsbeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Sie begründen keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

(9) Die Höhe des Ablösebetrages ist im Rhythmus von 2 Jahren entsprechend dem Baukostenindex anzupassen.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 LBO handelt, wer

1. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze entgegen der §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,
2. notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht entsprechend der Anforderungen in den §§ 5, 6 und 7 herstellt oder nutzt,
3. entgegen § 8 Absatz 4 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Neustadt in Holstein, **XX.XX.2024**

gez. Spieckermann
Bürgermeister

Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze:

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradabstellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in %
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit	
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	0,7 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	10
1.3	Wohnanlagen für betreutes Wohnen	0,2 je Wohneinheit	0,2 je Wohneinheit	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Plätze	1 je 3 Plätze	75
1.6	Studierendenwohnheim	1 je 3 Plätze	1 je Platz	10
1.7	Schwestern-, Pflegerinnen- und Pflegewohnheime, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 5 Plätze	1 je 2 Plätze	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 15 Plätze, hier von 30 v.H. für Behinderte (mind. 1)	1 je 10 Plätze	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 m ² Nutzfläche	1 je 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherinnen- und Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dgl.)	1 je 40 m ² Verkehrsfläche, mind. 3	1 je 40 m ² Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten 4)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche 4), jedoch mind. 2 je Laden	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringerem Besucherinnen- und Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze	90
5	Sportstätten 5)			
5.1	Sportplätze ohne Besucherinnen- und Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m²	1 je 250 m²	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 30 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 20 m² Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherinnen- und Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen und Besucher	1 je 20 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen und Besucher	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche	1 je 100 m² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherinnen- und Besucherplätzen	3 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder	
5.9	Tennisplätze mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage	
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 5 Boote	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 5)			
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	1 je 20 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten	75
7	Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 25 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	1 je 25 Betten	60

7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 30 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten	25
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	1 je 20 Schülerinnen und Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsschulen mit ländlichem Einzugsgebiet	1 je 25 Schülerinnen und Schüler 1 je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 je 10 Schülerinnen und Schüler	1 je 1 Schülerinnen und Schüler 1 je 1 Schülerinnen und Schüler	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schülerinnen und Schüler	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 2 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 30 Kinder jedoch mind. 2	1 je 20 Kinder	
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 3 Besucherinnen- und Besucherplätze	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 5 Beschäftigte 1)	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs-Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- und Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage 2)		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz		
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ³ Nutzfläche 3) jedoch mind. 3	1 je 20 m ² Nutzfläche	
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10	1 je 500 m ² Grundstücksfläche	

Anmerkungen:

1) Der Stellplatz- oder Abstellanlagenbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

2) Zusätzlich muss ein Stauraum vorhanden sein.

- 3) Bei der Festlegung der Anzahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Anzahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 4) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toilette, Waschräumen und Garagen
- 5) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.

[illegible]